jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/7/12 2000/04/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.2000

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

UIG 1993 §2;
UIG 1993 §4;

Rechtssatz

Eine Beschränkung der Auskunftspflicht der Behörden dahingehend, dass als Umweltdaten im Sinne des§ 2 UIG 1993, die von der Behörde gemäß § 4 UIG 1993 mitzuteilen seien, jedenfalls nicht solche Informationen anzusehen seien, die der Antragsteller auch auf andere Weise leicht erlangen könne, ist dem UIG 1993 nicht zu entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040064.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at